

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

INHALT

- | | |
|--|--|
| <p>32. Authentische Kundmachung im RIS und Planzeichenverordnung 2025</p> <p>33. Einbringung von Bedarfszuweisungswünschen für das Jahr 2026</p> <p>34. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Juli 2025</p> | <p>35. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Juli 2025</p> <p><i>Verbraucherpreisindex für Mai 2025 (vorläufiges Ergebnis)</i></p> |
|--|--|

32.

Authentische Kundmachung im RIS und Planzeichenverordnung 2025

Nachdem in den letzten Monaten bereits intensive Schulungen in sämtlichen Bezirken Tirols und bei der Ziviltechnikerkammer gemeinsam mit der Abt. Verfassungsdienst stattgefunden haben, werden nachfolgend die relevanten Informationen für die authentische Kundmachung im RIS (betreffend den Bereich Bau- und Raumordnungsrecht) sowie die Neuerungen der Planzeichenverordnung 2025 kurz zusammengefasst:

1. Allgemeines

Basierend auf der am 5. Februar beschlossenen Novelle des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 6/2025, dessen Bestimmungen teilweise am 1. Juli 2025 in Kraft treten, wurde die Planzeichenverordnung 2022 entsprechend adaptiert. Die neue Planzeichenverordnung 2025, LGBl. Nr. 29/2025, wurde am 28. April 2025 kundgemacht und tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft. Die nunmehr umgesetzten Änderungen waren vor allem aufgrund der in den Art. 7 und 9 des Tiroler Digitalisierungsgesetzes (Änderungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 und des Innsbrucker Stadtrechts 1975) vorgesehenen authentischen elektronischen Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden

notwendig, welche ab 1. Juli 2025 im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) vorzunehmen ist.

Einhergehend mit der verpflichtend vorgesehenen authentischen Kundmachung sämtlicher Gemeindeverordnungen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) ab dem 1. Juli 2025, wird auch die Übermittlung der entsprechenden Pläne und Unterlagen sowie der sonstigen Beilagen in Form von elektronischen Dokumenten vorgeschrieben. Die im RIS kundzumachenden Verordnungen der Gemeinden (örtliche Raumordnungskonzepte, Bebauungspläne, etc.) sind der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung bzw. Verordnungsprüfung in Form von amtssignierten elektronischen Dokumenten vorzulegen. Um die technischen Voraussetzungen für die Übermittlung dieser amtssignierten elektronischen Dokumente zu schaffen, wurden eigene Online-Formulare erstellt. Diese Portalanwendung des Landes Tirol steht allen Gemeinden im Internet (<https://portal.tirol.gv.at/>) Formularanwendung - „Formulare, für die ich berechtigt bin - Auswahl des entsprechenden Formulars) zur Verfügung und sind die entsprechend anzuwendenden Formulare mit der Abkürzung der Abt. Bau- und

Raumordnungsrecht „RoBau“ sowie mit der jeweiligen Verfahrensart gekennzeichnet. Je nachdem, ob es sich um ein Verordnungsprüfungsverfahren oder um ein aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren handelt, kann anhand der entsprechenden Rechtsmaterie das jeweilige Online-Formular ausgewählt werden.

Als Dateiformat für die Übermittlung der Pläne wird das pdf-Format festgelegt. Die Einschränkung der maximalen Größe einer pdf-Datei mit 45 MB beruht auf technischen Einschränkungen des Versanddienstleisters, welcher bei der Rückübermittlung der Pläne und Unterlagen durch die Landesregierung herangezogen wird. Gleichzeitig wird die bisherige Regelung über die Gestaltung der Pläne in Papierform beibehalten, weil die Nachforderungen von Plänen in Papierform durch die Landesregierung explizit vorgesehen ist.

Die laufende Nummer jeder Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist nicht mehr in der bisherigen Spalte im Deckblatt einzutragen, sondern nur mehr im Titel der Verordnung anzuführen. Dies hängt mit der Kundmachung im RIS und der Unmöglichkeit von nachträglichen Änderungen der betreffenden Pläne zusammen. Auf analogen Plänen, die nach den Bestimmungen einer früheren Planzeichenverordnung kundgemacht wurden, sind die planlichen Änderungen weiterhin kenntlich zu machen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die fortlaufende Nummer der Änderung unabhängig von der Ordnungsblattnummer im Kurztitel der Verordnung anzugeben ist.

2. Kundzumachender Inhalt

Der im RIS kundzumachende Inhalt umfasst bei den Örtlichen Raumordnungskonzepten als Hauptdokument die „Mantelverordnung“ (=Verordnung die lediglich auf die Anlage/n verweist; siehe Punkt Verordnungsmuster) und als Anlagen den Textteil und den Entwicklungsplan/ die Entwicklungspläne samt Plankopf.

Beim Bebauungsplan ist lediglich die „Mantelverordnung“ als Hauptdokument und die Planbeilage samt Plankopf als Anlage hochzuladen.

Alle übrigen Verfahrensunterlagen sind nicht Bestandteil der Verordnung (z. B. Erläuterungsbericht, Stellungnahmen von Berechtigten, Fachstellungnahmen, Umweltbericht etc.) und daher nicht im RIS hochzuladen.

3. Übergangsbestimmungen

Die nachfolgend beschriebenen Übergangsregelungen im Zusammenhang mit der Fortschreibung oder Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes stellen die einzigen Ausnahmefälle dar, in denen nach dem 1.7.2025 die Kundmachung einer Verordnung an der Amtstafel noch rechtmäßig ist.

3.1. Fortschreibung örtliches Raumordnungskonzeptes - § 117 Abs. 2 TROG 2022

Ist am 30. Juni 2025 das Verfahren zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes anhängig und ist zu diesem Zeitpunkt die Befassung der öffentlichen Umweltstellen nach § 5 Abs. 4 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes bereits eingeleitet, so sind im Hinblick auf die aufsichtsbehördliche Genehmigung und die Kundmachung der Fortschreibung § 65 Abs. 1 und 4 und § 66 Abs. 1, 4 und 5 jeweils in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 73/2024 anzuwenden.

3.2. Änderung örtliches Raumordnungskonzeptes - § 117 Abs. 3 TROG 2022

Ist am 30. Juni 2025 das Verfahren zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes anhängig, so sind im Hinblick auf die aufsichtsbehördliche Genehmigung und die Kundmachung der Änderung § 67 Abs. 4 in Verbindung mit § 65 Abs. 1 und 4 und § 67 Abs. 5 in Verbindung mit § 66 Abs. 1, 4 und 5 jeweils in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 73/2024 anzuwenden.

3.3. Bebauungspläne, SOG-Verfahren etc.

Weitere Übergangsbestimmungen bestehen nicht, weshalb bei anderen laufenden Verfahren ab dem 1. Juli 2025 die authentische Kundmachung im RIS unter Heranziehung der neuen PZVO 2025 durchzuführen ist. Sämtliche Bebauungspläne, die noch bis zum 30. Juni 2025 an der Amtstafel kundgemacht werden können, sind wie bisher kundzumachen (auch wenn die Frist in den Juli läuft). Für alle Verfahren, bei denen die Kundmachung nach § 66 Abs. 2 nicht mehr im Juni an der Amtstafel durchgeführt werden kann, ist die Kundmachung im Juli authentisch im RIS durchzuführen (digital als amtssigniertes PDF, neuer Plankopf, mit Verordnungsmustern).

4. Plankopf

Der neue Plankopf (früher Deckblatt) ist im RIS als PDF

abrufbar (PZVO 2025 - Anlage 3). Zudem steht der Plankopf als MXD-Datei zum Download unter https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/downloads/PlanzeichenVO/Planzeichenverordnung_2025.zip zur Verfügung.

Die Kopfzeile des Plankopfes ist dabei vollständig zu entfernen. In der Fußzeile ist lediglich rechts unten „elektronisch signiert“ zu entfernen. Der Hinweis zur Fundstelle im RIS (www.ris.bka.gv.at) soll jedenfalls erhalten bleiben. Die MXD-Version wird noch entsprechend angepasst.

Für COB - Raumgemeinden 20 April 2025 - Nr. 2		Anlage 3
Gemeinde [oder "Marktgemeinde" oder "Stadtgemeinde"]		Gemeindenummer:
NAME DER GEMEINDE		70xxx
<i>Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes</i>		

Aufgrund vielfacher Anfragen zu geringfügigen Anpassungen und Änderungen darf zusammengefasst mitgeteilt werden, dass geringfügige Anpassungen der einzelnen Felder, wie etwa der Amtssignatur oder der Zeile Gemeinde samt Wappen, möglich sind. Dies könnte in einzelnen Fällen sogar notwendig sein, weil der sichtbare Genehmigungsvermerk der Amtssignatur unterschiedlich groß ausfallen kann. Es ergeht daher die dringende Empfehlung, dies bereits vorab zu testen und bei Bedarf die Felder anzupassen.

5. Verordnungsmuster

In der Wissensdatenbank (Wiki) sind mehrere raumordnungsrechtliche Verordnungsmuster abrufbar (<https://sp.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki/spaces/GEM/pages/380705741/Verordnungen>). Diese werden noch mit eigenen Musterverordnungen betreffend die Verordnungen nach der TBO 2022 ergänzt, wobei es sich hierbei um keine „Mantelverordnung“ handelt. Für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wird zusätzlich zum Verordnungsmuster noch zeitnah eine Mustergliederung (für die textliche Anlage) hochgeladen werden. Dabei werden vor allem die Promulgationsklausel und die Inkrafttretensbestimmung aktualisiert.

Beim Ausfüllen der Verordnungsmuster ist besonders darauf zu achten, nicht benötigte Textteile zu entfernen bzw. entsprechend zu adaptieren. Diesbezüglich wurde viel mit kursiver Schrift und eckigen Klammern gearbeitet, um möglichst alle Eventualitäten abzudecken. Vor allem beim Verweis auf die Anlage oder die Anlagen 1 und 2 etc. ist es wichtig, hier entsprechend genau zu

arbeiten und auch den Vermerk „Anlage“ bzw. „Anlagen“ am Ende der Verordnung richtig zu verwenden bzw. wenn nötig zu entfernen.

Die Schulungsunterlagen zur authentischen Kundmachung im RIS sind ebenfalls im Wiki abrufbar.

6. Online-Formulare

Ab dem 1.7. sind die zur Verfügung stehenden Online-Formulare im Portal Tirol (<https://portal.tirol.gv.at/>) Formularanwendung - „Formulare, für die ich berechtigt bin - Auswahl des entsprechenden Formulars) verpflichtend zur Übermittlung von Verordnungen und Unterlagen zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung und Verordnungsprüfung zu verwenden.

7. Sonstiges

Hinsichtlich der allgemeinen Informationen und vor allem hinsichtlich der Berechtigung zur Unterfertigung der Verlautbarung von Verordnungen im RIS darf auf den Beitrag Nr. 29. im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe Juni 2025, verwiesen werden (<https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/tirol-europa/gemeinden/downloads/Merkblatt/M06-2025.pdf>).

Ein entsprechendes Muster zur Erteilung einer solchen Ermächtigung wird von der Abteilung Gemeinden in der Wissensdatenbank im Portal Tirol zur Verfügung gestellt. Korrespondierend zu § 60 Abs. 3 TGO 2001 (in der Fassung ab 1.7.25) ist in der Stadtgemeinde Innsbruck hinsichtlich der Berechtigung zur Unterfertigung der Verlautbarung von Verordnungen im RIS § 40b iVm § 40a Abs. 2 zweiter und dritter Satz Innsbrucker Stadtrecht 1975 (in der Fassung ab 1.7.25) anzuwenden.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass hinsichtlich allgemeiner und RIS-spezifischer Fragen zur authentischen Kundmachung im RIS die namhaft gemachten Personen der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften (First-Level-Support) zu kontaktieren sind. Bei Fragen hinsichtlich der die Abt. Bau- und Raumordnungsrecht betreffenden Online-Formulare oder zu sonstigen materienspezifischen Fragen (Plankopf, Verordnungsmuster, Übergangsbestimmungen, etc.) ist die Abt. Bau- und Raumordnungsrecht zu kontaktieren.

Mag. Markus Rieser
Abt. Bau- und Raumordnungsrecht

33.

Einbringung von Bedarfszuweisungswünschen für das Jahr 2026

Auch in diesem Herbst besteht die Möglichkeit, die Bedarfszuweisungswünsche für das kommende Jahr über die Gemeindeanwendung im Portal Tirol einzureichen.

Je Gemeinde und Gemeindeverband können **maximal drei Anträge pro Organisation** gestellt werden. Hierbei sind die Projekte jeweils getrennt einzugeben (z. B. kein gemeinsamer Antrag für Wasser- und Kanalprojekte).

Beim Förderantrag ist im Bereich Zuschüsse jener Betrag einzugeben, der für die Ausfinanzierung des Vorhabens unbedingt erforderlich ist.

Bei Vorhaben, deren Ausführung sich über mehrere Jahre erstreckt, sind die Zuschüsse für den gesamten Zeitraum (für jedes Jahr eine eigene Zuschusszeile) zu erfassen.

Bei solchen mehrjährigen Vorhaben ist eine jährliche Antragstellung nicht notwendig; diese hat in einem Antrag für alle Jahre zu erfolgen.

Beim Antrag ist im Feld „**Beschreibung**“ Folgendes anzugeben:

- Konkrete Beschreibung des Vorhabens
- Begründung der Notwendigkeit der Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und allfälliger Schwerpunktsetzungen der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbands

Den Ansuchen sind ebenso nachstehende **Unterlagen** im Reiter „Dokumente“ anzuschließen:

- Vollständiger Finanzierungsplan des Projekts (Beispielmuster steht im Wiki zur Verfügung)
 - o Finanzierung auf die gesamte Projektdauer bei mehrjährigen Projekten
 - o Auflistung der Höhe der Eigenmittel der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbands
 - o Detaillierte Auflistung aller bereits zugesagten und angesuchten sonstigen Förderungen (GAF ist die letzte Förderstelle)
- Diverse Unterlagen und Nachweise, wie z. B. Angebote, Rechnungen, Pläne, Beschreibungen u.a. (in PDF-, Word-, Excel-, JPG- oder PNG- Format und nach

Möglichkeit chronologisch in einem Dokument bzw. jeweils ein aussagekräftiger Dokumentenname)

Bei Einreichung der Anträge ist vor allem auf die **Bedeutsamkeit und das Ausmaß des Projektes** Bedacht zu nehmen.

Diese Faktoren gelten neben der **Finanzlage der Gemeinde**, der **Finanzierung** (durch Eigenmittel, Zahlungsmittelreserven, Darlehensaufnahmen & anderen Förderungen bzw. Zuschüssen) und der **Dringlichkeit** des Projekts bzw. dessen Umsetzung als Kriterien für die Entscheidungsfindung über die Ansuchen.

Die Anträge in der Gemeindeanwendung sind **ausschließlich vollständig ausgefüllt unter Beilage der notwendigen Dokumente bis spätestens Freitag, den 12. September 2025** an die Bezirkshauptmannschaft weiterzuleiten.

Auf Basis des vorhandenen Kontingents und der Wichtigkeit der Projekte bzw. auch der Finanzlage der einzelnen Gemeinden bzw. Gemeindeverbände, wird seitens Herrn Landeshauptmann Anton Mattle eine entsprechende Zusage erteilt.

Als Hilfestellung für die Einbringung der Bedarfszuweisungsanträge in der Gemeindeanwendung und des weiteren Ablaufs wurde im Wiki im Portal Tirol eine Beschreibung der Vorgehensweise bei

Ansuchen um Bedarfszuweisungen zur Verfügung gestellt: [Bedarfszuweisung - Gemeinde Informationen - Wiki](#)

Abschließende Hinweise:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände bei der Antragstellung für ihre Vorhaben entsprechende **Prioritäten gesetzt werden müssen**, da seitens des Gemeindeausgleichsfonds begrenzte Mittel als Unterstützung zur Verfügung stehen.

Weiters ist zu beachten, dass Bedarfszuweisungsanträge nur für jene Vorhaben gestellt werden sollen, deren **Umsetzung auch tatsächlich im nächsten Jahr realisiert wird.**

34.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Juli 2025

Ertragsanteile an	2024	2025	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	13.417.937	13.211.360	-206.576	-1,54
Lohnsteuer	30.585.085	32.859.239	2.274.154	7,44
Kapitalertragsteuer	4.227.371	3.704.143	-523.227	-12,38
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.051.905	1.936.392	884.487	84,08
Körperschaftsteuer	24.423.951	23.794.209	-629.742	-2,58
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	165	367	202	122,72
Stiftungseingangssteuer	6.590	67.502	60.912	924,27
Bodenwertabgabe	161.874	186.242	24.369	15,05
Stabilitätsabgabe	239.912	317.807	77.895	32,47
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	74.114.790	76.077.263	1.962.473	2,65
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	30.241.583	29.254.513	-987.070	-3,26
Tabaksteuer	1.731.594	1.583.910	-147.684	-8,53
Biersteuer	179.025	151.770	-27.254	-15,22
Mineralölsteuer	3.190.771	3.347.787	157.016	4,92
Alkoholsteuer	94.755	99.890	5.135	5,42
Schaumweinsteuer	1.134	1.750	616	54,31
Kapitalverkehrssteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	81.496	87.079	5.583	6,85
Energieabgabe	55.040	1.092.788	1.037.748	1885,43
Normverbrauchsabgabe	595.735	570.153	-25.582	-4,29
Flugabgabe	129.799	135.750	5.951	4,58
Grunderwerbsteuer	8.551.061	12.456.123	3.905.062	45,67
Versicherungssteuer	1.189.500	1.251.224	61.724	5,19
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.136.044	2.151.363	15.320	0,72
KFZ-Steuer	119.087	116.853	-2.234	-1,88
Konzessionsabgabe	273.747	235.883	-37.864	-13,83
Summe sonstige Steuern	48.570.370	52.536.838	3.966.467	8,17
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	122.685.160	128.614.101	5.928.941	4,83

35.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Juli 2025

Ertragsanteile an	2024	2025	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	29.016.665	24.713.680	-4.302.986	-14,83
Lohnsteuer	237.683.169	242.640.899	4.957.730	2,09
Kapitalertragsteuer	16.966.693	16.537.315	-429.378	-2,53
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	5.162.529	10.335.261	5.172.732	100,20
Körperschaftsteuer	74.901.391	68.452.658	-6.448.733	-8,61
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	2.121	2.063	-58	-2,74
Stiftungseingangssteuer	511.842	431.651	-80.191	-15,67
Bodenwertabgabe	494.284	485.798	-8.486	-1,72
Stabilitätsabgabe	968.388	982.548	14.160	1,46
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	365.707.083	364.581.874	-1.125.209	-0,31
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	186.836.530	192.554.528	5.717.997	3,06
Tabaksteuer	12.080.219	12.293.112	212.893	1,76
Biersteuer	1.084.825	1.014.508	-70.318	-6,48
Mineralölsteuer	22.265.345	20.034.518	-2.230.826	-10,02
Alkoholsteuer	915.080	910.984	-4.096	-0,45
Schaumweinsteuer	8.598	11.134	2.535	29,49
Kapitalverkehrssteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	621.816	597.789	-24.027	-3,86
Energieabgabe	143.270	3.753.914	3.610.644	2520,17
Normverbrauchsabgabe	2.938.737	2.972.052	33.315	1,13
Flugabgabe	889.824	948.200	58.376	6,56
Grunderwerbsteuer	68.090.345	74.864.879	6.774.533	9,95
Versicherungssteuer	9.227.280	9.700.460	473.180	5,13
Motorbezogene Versicherungssteuer	14.173.040	14.179.414	6.374	0,04
KFZ-Steuer	411.998	414.140	2.142	0,52
Konzessionsabgabe	1.929.099	2.124.703	195.604	10,14
Summe sonstige Steuern	321.616.005	336.374.334	14.758.329	4,59
Kunstförderungsbeitrag	35.756	0	-35.756	-100,00
Gesamtsumme	687.358.844	700.956.208	13.597.364	1,98
Zwischenabrechnung	-2.783.345	-19.825.518	-17.042.173	-612,29
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	684.575.499	681.130.690	-3.444.809	-0,50

VERBRAUCHERPREISINDEX		
für Mai 2025		
(vorläufiges Ergebnis)		
	April 2025	Mai 2025
	(endgültig)	(vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2020		
Basis: Durchschnitt 2020 = 100	127,6	127,5
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	138,1	138,0
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	152,9	152,7
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	167,4	167,3
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	185,0	184,9
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	194,7	194,6
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	254,6	254,4
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	395,7	395,4
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	694,5	694,0
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	884,9	884,2
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	887,8	887,1
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat Mai 2025 beträgt 127,5 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 0,1 Punkte (+ 3,0 % gegenüber dem Vorjahr) gesunken. Siehe auch Statistik Austria https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods</p>		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck